

Ich würde mich daher, wenn die übrigen Deputationsmitglieder Nichts dawider haben, mit diesem Antrage um so eher einverstehen können, als allerdings dem v. Thielauschen Antrage das Compertzgesetz entgegensteht.

Präsident D. Haase: Ich habe noch den Abg. Schumann zu fragen, ob derselbe sich dieser Erklärung anschließt.

Abg. Schumann: Der Antrag, welchen der Abg. Klien gestellt hat, ist derjenige, welchen ich bereits in der Deputation gestellt habe. Aus denselben Gründen, die auch mir vorgeschwebt haben, kann ich mich für einen andern Antrag nicht erklären.

Abg. Blüher: Ich trete dem Klien'schen Antrage bei.

Stellv. Abg. Ghe: Ich werde mich für den Schröder'schen Antrag aussprechen. Zugleich ein Wort wegen der Anordnung, das Armenprocent nöthigenfalls zu inhibiren. Insofern gesagt worden ist, daß diese Zumuthung nur habe an die dresdener Gerichte gestellt werden können, weil es eben die dresdener wären, so habe ich zu bemerken, daß das dresdener Stadtgericht ebenso selbstständig und so unabhängig dasteht, wie irgend eine andere Justizbehörde des Landes. Dies zugleich zur Entgegnung für den Abg. v. Thielau.

Abg. Hänischel: Ich bin für den Klien'schen Antrag.

Präsident D. Haase: Sonach wäre der Klien'sche Antrag von der Majorität der Deputation adoptirt, indem sich die meisten Mitglieder derselben dafür erklärt haben.

Abg. v. Bezschwich: Ich bin allerdings jetzt Mitglied der vierten Deputation, war aber zu der Zeit, als dieser Bericht gefertigt wurde, noch nicht Mitglied der Deputation. Ich stelle nun anheim, ob ich in dieser Sache als Mitglied der Deputation, oder als Kammermitglied zu stimmen haben werde.

Präsident D. Haase: Dieser Umstand scheint allerdings einer Frage an die Kammer zu bedürfen. Ich frage daher die Kammer: ob der Abg. v. Bezschwich mit als Deputationsmitglied anzusehen sei? — Die Kammer erklärt sich einstimmig dafür.

Präsident D. Haase: Es würde demnach der Abg. v. Bezschwich seine Stimme mit abzugeben haben.

Abg. v. Bezschwich: Ich bin der Ansicht, daß die fragliche Abgabe des Armenprocents unter die Kategorie des Abschosses gehöre, und daß auf die Art der Verwendung bei der vorliegenden Frage Etwas nicht ankomme. Ich werde für den D. Schröder'schen Antrag stimmen.

Abg. Hänischel: Der Abg. Erchenbrecher ist auch Mitglied der vierten Deputation.

Abg. Erchenbrecher: Ich schließe mich dem Schröder'schen Antrage an, da derselbe mir als der zweckmäßigste erscheint.

Stellv. Abg. Baumgarten: Es scheint doch darauf anzukommen, wer den Bericht unterschrieben hat.

Präsident D. Haase: Darauf kommt Etwas nicht an.

Abg. Klien: Ich dachte, wir hätten acht Mitglieder statt sieben von der Deputation, welche gestimmt haben.

Präsident D. Haase; Der Abgeordnete D. Geißler hat das Wort.

Abg. D. Geißler: Ich verzichte darauf.

Abg. Ghe: Ich verzichte ebenfalls auf das Wort.

Abg. Hänischel: In Bezug auf den Antrag des Abg. v. Thielau habe ich mir eine Bemerkung zu erlauben. Wenn nämlich der Zweck dieses Amendements, wie es mir scheint, darauf geht, die Armenversorgungsdeputation zur Klageanstellung in jedem einzelnen Falle zu nöthigen, so wird dieser Zweck deshalb nicht erreicht werden können, weil nach den Entscheidungen der Appellationsgerichte die Procentabgabe sogleich auf executorischem Wege und ohne daß es deshalb der Anstellung einer besondern Klage bedarf, von dem Pflchtigen eingetrieben werden kann.

Referent Abg. Jani: Es ist das der Fall, den der Advocat Buzzi hier zur Grundlage seiner Petition gemacht hat. Nämlich er wurde auf Antrag der Armenversorgungsbehörde von der Justizbehörde beauftragt, sein Procent abzugeben. Hierauf appellirte er ans Appellationsgericht; dieses aber trat mit der Kreisdirection in Bernehmung und erklärte hierauf, daß, da die Sache ein Statutenrecht betreffe, sie nicht zur Cognition des Appellationsgerichts gehöre, weshalb es aus den von der Kreisdirection angegebenen Gründen die gegen das Hülfsverfahren eingewandte Appellation rejicirte.

Abg. Hänischel: Ganz in ähnlicher Weise wurde auch in einer vor dem Stadtgericht Neustadt anhängigen Sache entschieden, und ich fürchte nicht ohne Grund, daß der Hauptzweck des v. Thielau'schen Amendements, dem ich mich übrigens anschließte, verloren gehen wird.

Abg. v. Thielau: Das glaube ich nicht; nach dem, was der Herr Justizminister gesagt hat, ist die Sache nicht mehr vor das Ministerium des Innern gehörig, sondern vor die Justizbehörde, das hat der Herr Staatsminister hier öffentlich erklärt. Da das Appellationsgericht sich in dem Falle, den der Abgeordnete angegeben hat, lediglich, weil es eine Administrativsache sei, an die Kreisdirection gewendet hat, so glaube ich wohl, daß der Antrag an seinem Platze sei, und daß, wenn die Sache vor das Justizministerium kommt, dasselbe berechtigt ist, die Gerichte im Lande anzuweisen, daß sie nach den allgemeinen Gesetzen verfahren.

Referent Abg. Jani: Ich habe nur noch die verschiedenen Anträge durchzugehen, zuvörderst aber zur Relation des Herrn Vicepräsidenten folgende Erläuterung zu geben. Der alte Vertrag mit der Oberlausitz ist durch das Rescript vom 19. November 1787 aufrecht erhalten worden, und dieses erwähnt allerdings dieses Armenprocentes nicht besonders, sondern spricht überhaupt nur von der Befreiung von allem Abschosse. Ob daher dieses Armenprocent auch mit darunter verstanden ist, weiß ich zwar nicht, ich muß es aber glauben, denn sonst müßte doch dasselbe auch der Oberlausitz gegenüber erhoben worden sein. Was ferner die Größe des Gegenstandes betrifft, so liegt ein Rechnungsbericht der Armenversorgungsbehörde vor, worin der Ertrag von drei Jahren, sonderbarer Weise aber vermischt mit den Strafgebern, der Hundesteuer und den restituirten Steuern, angegeben ist. In dieser Berechnung ist dieser Gegenstand vom 1. Januar bis 31. December 1838 mit 1,139 Thlr. — —, vom 1. Januar bis 31. December 1839 mit 1,227 Thlr. — —, und endlich auf das Jahr 1840 mit 1,312 Thlr. — — verzeich-